

#### IV. Ethisch

1. Begriff 2. Theologische Problematik 3. Politik der Versöhnung (Literatur S. 43)

##### 15 1. Begriff

Versöhnung bezeichnet den Vorgang der Wiederherstellung eines durch →Schuld, Feindschaft und Haß zerstörten Verhältnisses zwischen Personen und Gruppen. Das Wort ist als *nomen actionis* etymologisch abgeleitet von →Sühne als einem Terminus der Rechtssprache (althochdeutsch *suona*, Gericht, Urteil, Strafe); mittelhochdeutsch *versüenen* bedeutet einerseits die Streitbeilegung, den  
 20 Friedenschluß der Parteien, andererseits aber auch den Akt der Wiedergutmachung seitens des Missetäters. →Luthers Übersetzung des Neues Testaments unterschied den Aspekt der Schuldtilgung (*versüenen*) von *versöenen* als dem dadurch erzielten Effekt. In der Folgezeit wurde das objektive Moment der wiedergutmachenden Ersatzleistung weitgehend zugunsten des personalen Moments innerer Veränderung sowie des intersubjektiven Aspekts sozialer (Re-)Integration zurückgedrängt.  
 25 Im deutschen Wort Versöhnung treffen ursprünglich die beiden Bedeutungen zusammen, die in anderen Sprachen durch verschiedene Termini für Aussöhnung (griech. *καταλλάσσειν*, lat. *reconciliatio*, engl. *reconciliation*) und Sühnung (griech. *ἱλάσκησθαι*, lat. *expiatio*, engl. *atonement*) klar unterschieden sind. Die semantische Absorption von Sühne durch Versöhnung betont den Prozeß und das Ziel des neuen, intakten Gemeinschaftsverhältnisses, während mit dem Sühnegedanken die  
 30 Mittel bzw. Voraussetzungen der Versöhnung im Blick waren.

##### 2. Theologische Problematik

Die Bedeutungsverschiebung, die dazu verleitet, den Begriff sozialpragmatisch auf Konfliktregulierung und Friedenschluß zu reduzieren, greift aus theologischer Sicht zu kurz; ebenso ein Verständnis von Versöhnung als spekulatives Prinzip, durch das die  
 35 Probleme des Umgangs mit (konkreter) Schuld übersprungen werden. Berechtigte Vorbehalte gegenüber beiden Varianten einer Moralisierung des Versöhnungsgedankens dürfen aber nicht dazu führen, ihn als ein genuines Thema christlicher Ethik zu verabschieden.

Im Neuen Testament wird die profane, auf die zwischenmenschliche Aussöhnung (Mt 5,24; 40 I Kor 7,11) bezogene Terminologie (*καταλλαγή*) auch auf das Gottesverhältnis der der →Sünde verfallenen Menschheit angewandt (II Kor 5,16ff.; Röm 5,10f.; Eph 2,14ff.; Kol 1,15ff.). Diese Versöhnung mit Gott läßt sich niemals durch menschliche Aktivität erwirken, sondern ist ein für allemal durch sein Handeln in →Jesus Christus vollzogen. Die mit der Deutung des Todes Jesu verknüpfte kultische (Röm 3,25; Hebr 9f.) und juristische (II Kor 5,21) Metaphorik gibt zu verstehen:  
 45 In seiner rückhaltlosen Hingabe an die tödlichen Konflikte der Welt hat Gott das Gesetz vergeltender →Gerechtigkeit durchbrochen, sich selbst das Gericht zugezogen und allen Menschen – der Verfehlung ihrer Bestimmung zum Trotz – Lebensrecht und Würde zugesprochen.

Die von Gott gewährte Versöhnung mit ihm ermöglicht zugleich ein entsprechendes neues Verhältnis der Menschen untereinander, das sich anfänglich in der christlichen  
 50 Gemeinde realisiert und ihr als umfassender Dienst der Versöhnung (II Kor 5,18) aufgetragen ist. Der Ausdruck „Dienst“ (*διακονία*) weist darauf hin, daß es sich dabei um eine kommunikative Praxis handelt, deren Erfolg unverfügbar ist. Als Überwindung

einer schuldbelasteten Vergangenheit erfordert Versöhnung von den Konfliktparteien die Bereitschaft, →Vergebung zu erbitten und zu gewähren. Versöhnung hat somit auf beiden Seiten eine tiefgreifende Veränderung von innen her zur Voraussetzung: seitens der Täter die Abkehr von der Gesinnung, in der die Tat erfolgte (→Reue), seitens der Opfer den Verzicht auf Rache sowie darauf, die Täter mit ihrer Tat zu identifizieren (Verzeihung). Versöhnung kann erst dann gelingen, wenn die Täter durch Schuldinsicht und Reue zum Bekenntnis der Schuld und (soweit möglich) zu Akten der Wiedergutmachung geführt werden, und wenn sich andererseits die Opfer bereit finden, das ihnen zugefügte Unrecht nicht zu vergelten und nachzutragen, sondern zu vergeben. Dabei ist die Frage nach dem Bedingungszusammenhang von Schuldbekennnis und -vergebung nicht situationsunabhängig zu beantworten. Zwar zeigt Jesu Zuwendung zu den Sündern, daß Gottes Versöhnungshandeln bedingungslos geschieht – jedoch nicht, ohne gerade so zur Erkenntnis der Sünde und zur Umkehr zu provozieren (Joh 8,11). Umgekehrt ist klar, daß die *menschliche* Entscheidungsmacht darüber, ob und wann Vergebung möglich ist, allein den Opfern zusteht; auch sie dürfen aber die Schuld der Täter nicht als Herrschaftsmittel mißbrauchen. Weil Versöhnungsprozesse durch das Spekulieren auf billige →Gnade ebenso blockiert werden können wie durch die Instrumentalisierung fremder Schuld, und weil angesichts geschichtlicher Schuldverstrickungen die klare Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern dem menschlichen Urteil nicht selten entzogen ist, sehen sich Christen in ihrer Versöhnungshoffnung zuerst und zuletzt auf Gottes Vergebung angewiesen (Mt 6,12).

### 3. Politik der Versöhnung

3.1. *Der politische Gebrauch des Begriffs* wirft die Frage auf, inwieweit ein personales Interaktionsmuster auf Nationen oder Staaten übertragen werden kann. Gegensätzliche Antworten aus Theologie und Sozialphilosophie bieten eine Problemanzeige:

Für D. →Bonhoeffer (Ethik 125ff.) ist allein die →Kirche der Ort der Sündenvergebung für den einzelnen und damit des völligen Bruchs mit der Schuld. Im Verhältnis der Völker jedoch bleibe die Kontinuität der Schuld erhalten; hier könne strenggenommen nur von ihrer „Vernarbung“ in einem allmählichen Heilungsprozeß die Rede sein, der erfordert, daß „aus Gewalt Recht, aus Willkür Ordnung, aus Krieg Frieden“ geworden ist. Problematischerweise schreibt Bonhoeffer der Kirche die Aufgabe zu, vor Gott die „ganze Schuld der Welt“ zu übernehmen, obwohl er von einem kirchlichen Schuldbekennnis zugleich größtmögliche Konkretion verlangt.

Demgegenüber beschreibt H. Arendt „Verzeihen“ und „Versprechen“ als Modi politischen Handelns (231ff.). Während die Fähigkeit zum Verzeihen das Heilmittel gegen die „Unwiderruflichkeit des Getanen“ sei, begrenze das korrespondierende Vermögen, Versprechen zu geben und zu halten, die Unabsehbarkeit künftiger Taten (*pacta sunt servanda*). Von politischer Relevanz seien Verzeihen und Versprechen deshalb, weil damit Vermögen des Miteinanderhandelns und -sprechens benannt sind, die das Zusammenleben von Freien und Gleichen überhaupt erst ermöglichen. Damit bleibt Arendt allerdings einem substantiellen Begriff des Politischen (im Sinne der Polis-Sittlichkeit) verhaftet, der von dessen institutionellen und instrumentellen Aspekten absieht. Außerdem beschränkt sie das Verzeihen auf nichtintentionale, alltägliche „Verfehlungen“, die aus der Natur kommunikativen Handelns folgen; „Verbrechen“ dagegen könne nur Gott vergeben oder richten.

An den jeweiligen Stärken und Schwächen beider Konzeptionen wird deutlich: Die den Versöhnungsprozeß tragenden Momente von Schuldübernahme und Verzeihung sind weder schlechthin apolitisch, noch darf die theologische Kategorie der *Sündenvergebung* mit politischen Akten einfach identifiziert werden. In der Sphäre des Politischen lautet die Frage, wie *Versöhnung in Gerechtigkeit* möglich ist, d. h. wie der Geist der Verzeihung die Rechtsidee (→Recht) modifizieren kann, ohne sie aufzuheben.

3.2. *Die Aufgabe der Versöhnung zwischen Völkern und Staaten* wurde in großem Stil nach den beiden Weltkriegen akut. Die Last der geschichtlichen Schuld übersteigt hier die moralische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit individueller Täter; sie umfaßt das politische Versagen, für das es auf Grund der Mitverantwortung aller Staatsbürger eine korporative, generationenübergreifende Haftung gibt. Die auf Seiten der Opfer notwendige „Vernarbung“ der Unrechtsfolgen bedeutet nicht, daß Zeit alle Wunden heilt. Dem steht schon das kollektive Gedächtnis der Völker entgegen, das dazu neigt, die Traumata von Zerstörung und Gewalt sowie das Erleben von Sieg und Niederlage selektiv zu speichern und im Interesse nationaler Selbstbehauptung zu deuten. Seitens des für vergangenes Unrecht politisch verantwortlichen Volkes können (neben Akten kompensatorischer Gerechtigkeit wie materiellen Entschädigungsleistungen und dem Verzicht auf Rechtsansprüche) unterschiedliche Aktivitäten dem Aussöhnungsziel dienen, z. B. Jugendaustausch und zivilgesellschaftliche Aufbauhilfen (Aktion Sühnezeichen), Annäherung divergierender historischer Deutungsperspektiven (Schulbücher etc.), Umbesetzung der Symbolik nationaler Gedenkrituale im Interesse internationaler Verständigung. Die mögliche Initialfunktion der Kirchen bei der Vorbereitung einer auf Verträge gestützten Politik der Entspannung und Aussöhnung belegen auf unterschiedliche Weise die *Ostdenkschrift* (→ Denkschriften) der → Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie der Briefwechsel der polnischen und deutschen katholischen Bischöfe von 1965. Der Versöhnungswille, ja sogar die Vergebungsbitte können auf symbolpolitischer Ebene auch im internationalen Staatenverkehr Relevanz gewinnen, wenn sie durch herausgehobene politische Repräsentanten authentisch und sensibel eingebracht werden.

3.3. *Die innergesellschaftliche Versöhnungsaufgabe* stellt sich vor allem im Übergang von einem Zustand der Rechtlosigkeit oder des Systemunrechts zu Rechtsstaat und → Demokratie. Steht bereits vor der Aufrichtung des Rechtszustands alles darauf zielende Handeln unter dem ethischen Imperativ, den Kampf gegen das Unrecht nach Grundsätzen zu führen, die eine spätere Koexistenz unter der Herrschaft des Rechts nicht ausschließen, so lautet die weitergehende Frage, wie *nach* einem Systemwechsel die innere Einheit einer Gesellschaft wiederhergestellt werden kann.

Wenn der Neuaufbau der politischen Ordnung – wie in der ehemaligen DDR nach 1989 – ohne die alten Machthaber erfolgen kann, liegt es nahe, dem Gerechtigkeitspostulat mit *juristischen Mitteln* zu entsprechen. Das Strafrecht kann allerdings nicht politische, sondern (in engen rechtsstaatlichen Grenzen) nur individuelle kriminelle Schuld ahnden. Es setzt einen Gesinnungswandel der Täter weder voraus noch sind Zwangsmittel geeignet, ihn zu bewirken. Die Rechtsstrafe bleibt ein äußerer Sanktionsmodus, dessen Beitrag zur Sozialintegration sich darauf beschränkt, das Rechtsvertrauen (auch der Opfer) zu stärken und die Resozialisierung der Täter zu ermöglichen, im übrigen aber auch deren Menschenwürde gegen Rachebedürfnisse zu schützen.

In Fällen der „ausgehandelten Revolution“, also des historischen Kompromisses zwischen alten und neuen Eliten, ist eine strafrechtliche Verfolgung von Systemunrecht meist politisch unpraktikabel. Es bietet sich deshalb an, die Vergangenheitsaufarbeitung auf die Offenlegung der *Wahrheit* ohne Rechtsfolgen zu konzentrieren. So wird in postdiktatorischen (und Nachkriegs-)Gesellschaften verstärkt das Instrument der „Wahrheitskommission“ eingesetzt und die Gerechtigkeitsforderung zugunsten einer (General-) Amnestie weitgehend suspendiert. Eine Schlußstrichpolitik ohne Aufarbeitung der Schuld mag im Interesse „nationaler Einheit“ liegen, verfehlt aber das anspruchsvolle Ziel der Versöhnung.

Einen mittleren Weg hat unter maßgeblicher Beteiligung von Kirchenvertretern nach dem Ende des Apartheidsregimes → Südafrika beschritten. Die dortige *Truth and Reconciliation Commission* sollte in öffentlichen Verhandlungen schwerste Menschenrechtsverletzungen aufklären, aussagebereiten politisch motivierten Tätern Straffreiheit

anbieten und darüber hinaus die Würde der Opfer wiederherstellen, indem ihnen nicht nur Entschädigung gewährt, sondern Gelegenheit zur Darstellung ihrer Leidensgeschichten gegeben wurde. Diese Konzeption stellt zwar die Amnestie in den Dienst der Wahrheitsfindung, sie läuft aber Gefahr, auch minimale retributive Gerechtigkeitserwartungen  
 5 der Opfer zu enttäuschen, wenn die Täter die Offenlegung der Fakten zur Erlangung von Straffreiheit funktionalisieren, ohne Reue zu zeigen.

Bei der Aufarbeitung der Vergangenheit können, richtig abgestimmt, Rechtsprechung und staatlich regulierte Wahrheitsfindung Rahmenbedingungen für Versöhnung in Gerechtigkeit schaffen. Weitere Schritte müssen aber der öffentlich ausgetragenen politisch-  
 10 ethischen Selbstverständigung sowie der religiösen und therapeutischen Kommunikation vorbehalten bleiben; auf diesen (differenzierten) Handlungsebenen hat auch der Beitrag der Kirchen seinen Ort.

#### Literatur

- Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, Stuttgart 1960 München \*1985. – Michael  
 15 Beintker, *Schulderinnerung als gesellschaftliches Projekt*: BThZ 17 (2000) 3–27. – Gerhard Beestermöller/Hans-Richard Reuter (Hg.), *Politik der Versöhnung*, Stuttgart 2002. – Dietrich Bonhoeffer, *Ethik*, 1992 (DBW 6). – Frieden, *Versöhnung u. Menschenrechte*, 1978 (DEKD I/1). – Emily Hahn-Godeffroy, *Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission*, Baden-Baden 1998. – Jürgen Habermas, *Was heißt Aufarbeitung der Vergangenheit heute?*: ders., *Die Normalität einer*  
 20 *Berliner Republik*, Frankfurt a.M. 1995. – Theodor Herr, *Versöhnung statt Konflikt*, Paderborn 1991. – Wolfgang Huber (Hg.), *Schuld u. Versöhnung in politischer Perspektive*, 1996 (IBF 10). – Ders./Hans-Richard Reuter, *Friedensethik*, Stuttgart 1990. – Thomas Otto Hermann Kaiser, *Versöhnung in Gerechtigkeit. Das Konzept der Versöhnung u. seine Kritik im Kontext Südafrika* (1993), *Neukirchen-Vluyn* 1996. – Arnold Köpcke-Dutler (Hg.), *Schuld – Strafe – Versöhnung. Ein interdisziplinäres Gespräch*, Mainz 1990. – Jens Kreuter, *Staatskriminalität u. die Grenzen des Strafrechts*, Gütersloh 1997 (Öffentliche Theol. 9). – Ludger Merkel, *Menschenrechtsverbrechen u. Versöhnung*: ZMR W 79 (1995) 305–312. – Geiko Müller-Fahrenholz, *Vergebung macht frei*, Frankfurt a.M. 1996. – Detlef Nolte, *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, Frankfurt a.M. 1996. – Otto B. Roegele (Hg.), *Der Briefwechsel der Bischöfe Polens u. Deutschlands u. seine Folgen*,  
 30 *Osnabrück* 1966. – Gesine Schwan, *Politik u. Schuld*, Frankfurt a.M. 1997. – Bernhard Seiger, *Versöhnung – Gabe u. Aufgabe*, 1996 (EHS.T 563). – Donald W. Shriver, *An Ethic for Enemies. Forgiveness in Politics*, New York 1995. – Gary Smith/Avishai Margalit (Hg.), *Amnestie oder die Politik der Erinnerung in der Demokratie*, Frankfurt a.M. 1997. – Karl Gerhard Steck/Dieter Schellong, *Umstrittene Versöhnung*, 1977 (TEH NF 196). – Strafe. *Tor zur Versöhnung?* Eine Denkschr.  
 35 der EKD zum Strafvollzug, Gütersloh 1990. – *Versöhnung. Gabe Gottes u. Quelle neuen Lebens. Dokumente der Zweiten Europ. Ökum. Versammlung in Graz*, hg. vom Rat der Europ. Bischofskonferenzen u. der Konferenz Europ. Kirchen durch Rüdiger Noll, Graz 1998. – *Wahrheits- u. Versöhnungskommission Südafrika. Das Schweigen gebrochen*, Frankfurt a.M. 2000. – Ralf Wüstenberg (Hg.), *Wahrheit, Recht u. Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika u. Deutschland*, 1998 (Kontexte 24). – Joachim Zehner, *Das Forum der Vergebung in der Kirche. Stud. zum Verhältnis v. Sündenvergebung u. Recht*, Gütersloh 1998 (Öffentliche Theol. 10).

Hans-Richard Reuter